

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0886/2011

Auskunft erteilt:

Herr Vaupel

Ruf:

492 30 16

E-Mail:

VaupelManfred@stadt-muenster.de

Datum:

18.11.2011

Betrifft

Beitritt der Stadt Münster zur Einkaufsgemeinschaft Kommunale Verwaltungen im Deutschen Städtetag e.G. (EKV e.G.)

Beratungsfolge

07.12.2011 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

14.12.2011 Hauptausschuss

Vorberatung

14.12.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- „1. Dem Beitritt der Stadt Münster zur Einkaufsgemeinschaft Kommunale Verwaltungen im Deutschen Städtetag e.G. (EKV e.G.) und dem damit verbundenen Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von (oder: im Nennwert von) 500 € wird zugestimmt.
2. Der anliegenden Satzung der EKV e.G. wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Personen zu benennen, die die Stadt Münster in der Generalversammlung der EKV e.G. vertreten sollen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	1501	Anteile an Unternehmen	2011	500,-	
Investitionsmaß- nahme	1030	Geschäftsanteil an der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltun- gen e. G.			

Auszahlungen					
--------------	--	--	--	--	--

Den zur Finanzierung erforderlichen außerplanmäßigen Auszahlungen wird nach § 83 GO NRW zugestimmt. Deckung: Minderauszahlungen in der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Teilfinanzplan, Zeile 10 „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen“.

Begründung;

Bereits im Jahre 1998 wurde unter dem Dach des deutschen Städtetages eine Einkaufsgenossenschaft für Kommunale Krankenhäuser (EKK e.G.) gegründet. Diese bündelt den gemeinsamen Einkauf für mehr als 70 überwiegend kommunale Krankenhäuser mit mehr als 800 Mio. Euro Jahresumsatz. Weitere Informationen über die EKK e.G. können dem Internet unter der Adresse www.ekkeg.de entnommen werden.

Nach dem Vorbild dieser Einkaufsgenossenschaft für kommunale Krankenhäuser wurde auf Initiative des Deutschen Städtetages am 20.1.2011 in Köln die Einkaufsgemeinschaft Kommunale Verwaltungen im Deutschen Städtetag e.G. (EKV e.G.) gegründet.

Gründungsmitglieder der EKV e.G. waren die Städte Hannover, Nürnberg , Solingen , Neuss und Heilbronn. Weitere Städte wie Regensburg, Stuttgart , Karlsruhe Hagen und Münster habe Interesse an einem Beitritt kundgetan.

In den Vorstand der EKV wurden Herr Dr. Articus, Herr Lattmann (Hauptgeschäftsführer und Beigeordneter DST) und Herr Schlaus (Prokurist der Einkaufsgenossenschaft Krankenhäuser) gewählt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden Frau Krug (Bürgermeisterin Heilbronn), Herr Köhler (Stadtrat Nürnberg) und Herr Dr. Wienand (Städtetag) gewählt.

Die Genossenschaft will den Bedarf ihrer Mitglieder in Hinblick auf verschiedene Beschaffungsgüter gebündelt ausschreiben und durch die größere nachgefragte Menge bessere Preise als bei einer Einzelausschreibung erzielen. Gegenstand der Aktivitäten der Genossenschaft sollen Beschaffungen nach VOL sein, das Spektrum der möglichen Beschaffungen reicht vom Bürobedarf über Fahrzeuge bis hin zum Wartungsvertrag für Aufzüge etc..

Auch für Mitglieder der Einkaufsgenossenschaft ist die Teilnahme an gemeinschaftlichen Ausschreibungen nicht verpflichtend sondern freiwillig. In der Genossenschaft werden Ausschreibungen der Städte gebündelt , die Leistungen für eine Stadt werden in einem Los einer gemeinsamen Ausschreibung ausgeschrieben. Das förmliche Vergabeverfahren wie die Bekanntmachung der Vergabe, der Versandt der Vergabeunterlagen , die Submission der Angebote , deren Auswertung inklusive eines Vergabevorschlages wird durch die EKV e.G. vorgenommen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die jeweilige Stadt und die Vertragsabwicklung ebenfalls direkt zwischen Lieferanten und Stadt.

Die Mitgliedschaft ist an den Erwerb eines Geschäftsanteils von 500,-€ geknüpft. Da die EKV e.G. sich durch Boniverträge mit Herstellerfirmen finanziert, ist eine Nachschusspflicht nach der Satzung (§ 38) ausgeschlossen. Diese Regelung ermöglicht der Stadt eine Beteiligung an der Einkaufsgenossenschaft, da eine Beteiligung einer Gemeinde an Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschuss – oder Haftpflicht unzulässig ist (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW). Durch Zusammenarbeit mit einer größeren Anwaltssozietät will die Genossenschaft auch vergabe- und kartellrechtlich sichere Vergabeverfahren gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Beschaffungen der EKK e.G. noch nie Gegenstand einer Überprüfung in einem Vergabenachprüfungsverfahren waren.

Insofern sprechen viele Gesichtspunkte für einen Beitritt zur Genossenschaft:

- geringes finanzielles Risiko
- rechtssichere Vergabeverfahren
- mögliche Einspareffekte durch Sammelausschreibungen
- Stadt entscheidet in jedem Einzelfall, ob sie teilnehmen will
- Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einjähriger Kündigungsfrist möglich.

Auch bei einem Beitritt zur EKV e.G. ist nicht zu erwarten, dass überwiegend Beschaffungen der Stadt über die Genossenschaft abgewickelt werden. Es erscheint sinnvoll, zunächst einige ausgesuchte Beschaffungen, auf die sich die Städte verständigen, gemeinschaftlich durchzuführen.

Diese Verfahrensweise ermöglicht, Erfahrungen mit den gemeinsamen Ausschreibungen zu sammeln. Vorhersehbar ist, dass die gemeinsamen Beschaffungen europaweit ausgeschrieben werden müssen, auch wenn der Bedarf für die einzelne Stadt national ausgeschrieben werden könnte. An Hand konkreter Ausschreibungen wird sich besser beurteilen lassen, ob dies zu Verlagerungen im Auftragnehmerkreis von regionalen mittelständischen Betrieben zu Großkonzernen etc. führt. Zwar sind nach Auffassung des Städtetages diese anlässlich eines Berichtes im Vergabeausschuss geäußerten Bedenken nicht begründet, da die losweise Ausschreibung erfahrungsgemäß dazu führt, dass ortsnahe Händler den Auftrag abwickeln. Bei einer monatlich durchzuführenden Belieferung von mehr als 100 Kostenstellen wie z.B. bei der Papierausschreibung der Stadt erscheint die Annahme des Städtetages einleuchtend. Inwieweit sich Kosten der Anlieferung von Ausschreibungsgütern bzw. Fahrtkosten bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Kalkulation von Angeboten niederschlagen und möglicherweise für die Zuschlagsentscheidung relevant sind, kann jedoch nicht in jedem Fall vorhergesagt werden. Nach Aussagen des Städtetages führen gemeinschaftliche Ausschreibungen auch oftmals dazu, dass Produkthersteller den Vertragshändlern Sonderrabatte für die ausgeschriebenen Waren zur Verfügung stellen, um die Wettbewerbschancen für das Herstellerprodukt zu erhöhen. Solche Aktionen würden dann auch den Vertragshändlern vor Ort zu Gute kommen.

Die Teilnahme an gemeinsamen Ausschreibungen kann zu einer Reduzierung des Personalaufwandes führen. Wenn unter den Städten Leistungsverzeichnisse abgestimmt

sind, muss die sich beteiligende Kommune nur noch die Bedarfsmengen in die Leistungsverzeichnisse eintragen und den münsterspezifischen Bedarf an die EKV e.G. weiterleiten. Alle weiteren Arbeitsschritte wie Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen und Submission der Angebote übernimmt die Genossenschaft. Lediglich die Vergabeentscheidung hat die Stadt bzw. ihre Gremien zu treffen. Eine entsprechende Reduzierung des Personalaufwandes ist jedoch nicht kurzfristig zu erwarten. Die Vorabstimmungen zur Festlegung gemeinsamer Standards und Qualitäten bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse gestalten sich schwierig, da die Anforderungen an Produkte sowie Erfahrungen mit diesen Produkten in verschiedenen Städten unterschiedlich sind. Insofern erscheint der Personalaufwand für eine gemeinsame Ausschreibung in der Gründungs- und Anlaufphase der Genossenschaft nicht geringer zu sein als bei einer von der Stadt selbständig durchgeführten Ausschreibung.

Die Personal- und Sachkosten der Genossenschaft belasten die Stadt Münster nicht. Die Genossenschaft finanziert ihre Aufwendungen über sog. Boniverträge mit den Herstellerunternehmen der ausgeschriebenen Produkte. Unabhängig von Ausschreibungsverfahren schließt die EKV e.G. Rahmenverträge mit den Unternehmen, die eine Bonuszahlung von durchschnittlich 1 bis 2% der getätigten Umsätze der Mitgliedsstädte am Ende eines Wirtschaftsjahres vorsehen. Diese Bonizahlungen reichen nach den Erfahrungen der EKK e.G. – die dieses Verfahren seit Jahren praktiziert - aus, um die der Genossenschaft entstehenden Kosten abzudecken. In den vergangenen Jahren war es der EKK e.G. möglich, nach Deckung der eigenen Kosten einen großen Anteil der Bonizahlungen an die Mitglieder der Genossenschaft auszukehren.

Ob es gelingt, für die EKV e.G. eine ebenso günstige Kostenstruktur zu erreichen, kann heute noch nicht abgesehen werden. Dies wird u.A. davon abhängen, ob es der EKV e.G. gelingt, bei den Mitgliedsstädten vorhandenen Sachverstand für Zwecke der Genossenschaft einzukaufen. Angedacht ist, dass qualifizierte Mitarbeiter aus den Städten für entsprechende Aufgaben gewonnen werden.

So sollen in verschiedenen Städten Produktverantwortliche für die Genossenschaft arbeiten, deren Aufgabe darin besteht, Ausschreibungsqualitäten und Produktstandards im Vorfeld von Ausschreibungen mit anderen Mitgliedsstädten abzustimmen und entsprechende Leistungsverzeichnisse für Ausschreibungen vorzubereiten. Bei erfolgreicher Vorarbeit des Produktverantwortlichen dürfte dann die Teilnahme an einer Sammelausschreibung der EKV e.V. mit geringerem personellen Aufwand durchgeführt werden können.

Auch dürfte der Anreiz für eine Diskussion über münsterspezifische Standards mit der Anzahl der teilnehmenden Kommunen am Ausschreibungsverfahren zurückgehen.

Bis die Genossenschaft voll funktionsfähig ist, wird wohl ein Zeitraum von etwa 2 Jahren vergehen. In der Aufbauphase wird der Geschäftsführer der Einkaufsgenossenschaft kommunale Krankenhäuser die Geschäftsführung der kommunalen Einkaufsgenossenschaft mit übernehmen. Die laufenden Kosten der EKV e.G. werden über einen Kredit der EKK e.G. finanziert, der nach Eingang der ersten Bonizahlungen zurückgezahlt werden soll.

Nach einer verwaltungsinternen Informationsveranstaltung haben sich die Beschaffungssämter alle für einen Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft ausgesprochen. Auch in den Ämtern wird die Chance gesehen, Teile der Beschaffungen des jeweiligen Amtes kostengünstiger über eine gemeinsame Ausschreibung durchführen zu können.

Es ist vorgesehen, die städtischen Tochtergesellschaften über die Einkaufsgenossenschaft zu informieren, sobald der Rat den Beitrittsbeschluss gefasst hat. Nach Auskunft des Städtetages können auch städtische Tochtergesellschaften Mitglied der Einkaufsgenossenschaft werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat den Beitritt zur Genossenschaft vor, um Erfahrungen mit gemeinsam durchgeführten Beschaffungen zu sammeln. Nach einem Zeitraum von etwa 2 Jahren kann dann auf Grundlage der vorliegenden Erfahrungen darüber entschieden werden, ob die Teilnahme an gemeinsamen Ausschreibungen weiter intensiviert, auf bestimmte Bereiche beschränkt werden oder ob die Stadt aus der Genossenschaft ausscheiden soll.

Bei der vorgesehenen Beteiligung handelt es sich aus Sicht der Stadt Münster sowohl nominell als auch relativ um eine geringe Minderheitsbeteiligung. Der städtische Einfluss auf die Genossenschaft wird als eher gering anzusehen sein. Die Beteiligung ist daher als nicht steuerungsrelevant einzustufen, eine Aufnahme in das städtische Steuerungscluster und damit auch in das städtische Konzernberichtswesen wird für nicht erforderlich gehalten.

Der Erwerb eines Anteils an der Einkaufsgenossenschaft ist spätestens sechs Wochen vor Vollzug (d.h. vor Vertragsunterzeichnung) der Kommunalaufsicht anzuzeigen (§ 115 I g GO NRW).

I.V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage:
Genossenschaftssatzung

